

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0647/VII

über

Kollwitzstraße 42

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Wie ist der aktuelle formale Sachstand zum Abriss des Neubaus in der Kollwitzstraße 42?*

Im Rahmen des eingeleiteten Anhörungsverfahrens wurde durch den Rechtsanwalt des Bauherren (Schultz und Seldeneck, Rechtsanwälte und Notare) ein siebenundzwanzigseitiger Schriftsatz übergeben, welcher noch inhaltlich durch die Bauaufsichtsbehörde zu bewerten ist.

2. *Warum wurde dem Bauherrn nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes am 26.05.14 eine Anhörungsfrist von 3 Monaten zugestanden?*

Die Anhörungsfrist wurde eingeräumt, da dem Bauherrn Gelegenheit gegeben werden musste, sich mit dem Urteil vertraut zu machen und Planungen für einen Rückbau einzuleiten. Es wurde eine Bestandsvermessung durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Hartmut Zoll sowie eine Prüfung der baulichen Situation durch das Ingenieurbüro BBL durchgeführt und der Bauaufsichtsbehörde übergeben.

3. *Wie steht diese Frist im Einklang mit der in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorstellung, dass die Abrissarbeiten im Oktober 2014 beginnen sollen?*

Die Bauaufsichtsbehörde hat keine Information gegeben, dass der Rückbau im Oktober 2014 erfolgen wird.

4. *Welche Argumente führt der Bauherr (gegen den Abriss oder für eine Umpfanung und damit einen Teilabriss) an?*

Der Bauherr erkennt das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 13. März 2014 an. Strittig ist noch der genaue Umfang des Teilrückbaues. Der Bauherr ist bereit, einen Teilrückbau des genehmigten Seitenflügels vorzunehmen, allerdings beschränkt auf das Maß, welches die betroffene Nachbarin abstandsflächenrechtlich hinzunehmen hat.

5. *Das Bundesverwaltungsgericht hat indirekt die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg bestätigt. Darin ist faktische Baugrenze eindeutig festgelegt: Es ist die rückseitige Fassade des Vorderhauses (Bestand). Gibt es irgendwelche Zweifel seitens des Bezirkes an dieser Feststellung, die die Ausführung des Abrisses einschränken könnte? Wenn ja, welche sind dies und wie sind diese konkret und vor allem rechtlich begründet?*

Wie bereits zu Frage 1 angemerkt, liegt ein umfänglicher Schriftsatz zur Bewertung des notwendigen Rückbaues vor, welcher noch nicht abschließend geprüft ist.

6. *Haben Wohnungseigentümer des Objektes Kollwitzstraße 44 ebenfalls Abrissanträge gestellt? Wenn ja, wie viele haben entsprechende Anträge gestellt und wie wird der Bezirk in diesem Hinblick vorgehen?*

Es liegt ein Antrag auf behördliches Einschreiten eines Teileigentümers des Gebäudes Kollwitzstraße 44, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian R. Scharff, vor.

7. *Welche Maßnahmen werden nun von Bezirksamt ergriffen und wie sieht der zeitliche Ablauf aus?*

Durch das Bezirksamt wird der vorgebrachte Rückbauvorschlag geprüft. Der weitere zeitliche Ablauf kann erst nach Abschluss der o. g. Prüfung eingeschätzt werden.

8. *Wann wird der Bezirk eine Ersatzvornahme bei fruchtlosem Verlauf der Anhörung sowie der weiteren Auseinandersetzung mit dem Eigentümer der Kollwitzstraße 42 durchführen?*

Da der Bauherr grundsätzlich zum Rückbau bereit ist, besteht aktuell kein Raum für eine Ersatzvornahme.

Jens-Holger Kirchner